Platz ergreifen können. Da aber ein besonderer Antrag darauf gestellt worden ist, daß der Herr Referent diese Petition in der Kammer vorlesen möchte, so habe ich zuvörderst diesen Antrag zur Unterstützungsfrage und sodann zur Abstimmung zu bringen. Die Vorlesung natürlich wird dann erst erfolgen können, wenn der Herr Referent den Rednerstuhl wird eingenommen und den Vortrag begonnen haben. Es ist also der Antrag gestellt worden, diese Petition zu verlesen, und ich habe die Frage an die Kammer zu stellen: ob sie diesen Antrag unterstütze? — Er erlangt ausreichende Unterstützung.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage nun die Kammer: ob sie diesen Antrag auch annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Ich würde nun den Herrn Referenten zu ersuchen haben, später auf diesen Beschluß gefälligst mit Rücksicht zu nehmen.

11. (Nr. 299.) Petition des Vorstands des Gewerbvereins und der Sonntagsschule zu Zschopau, Wilhelm Gottschald und Gen., um Erlassung gesetzlicher Bestimmungen, den regelmäßigen Besuch der Sonntagsschulen während der Hälfte der Lehrzeit der Lehrlinge betr.

Präsident v. Carlowitz: Das ist eine recht eigentliche Petition, eine Petition, die übrigens mit keinem Gegenstande, den die hohe Staatsregierung an die Ständeversammlung gebracht hat, meines Wissens im Zusammenhange steht. Die Petition ist an die hohe Ständeversammlung gerichtet, und es würde bei uns hierbei das gewöhnliche Verfahren einzuschlagen sein, wonach, wenn nicht schon jetzt ein Mitglied sich entschließen sollte, dieselbe zu der seinigen zu machen, sie acht Tage lang auszulegen ist und dann an die jenseitige Kammer zu gelangen hat. Ich frage die Kammer: ob sie damit übereinstimme? — Einstimmig Ja.

11. (Nr. 300.) Der Buchhändler Wilhelm Schrey zu Leipzig überreicht zur Aufnahme in die Bibliothek das erste Heft des Werkes: „Sachsens berühmte Männer und Frauen der Jetztzeit."

Präsident v. Carlowitz: Die Einverleibung in die Bibliothek wird erfolgen und es wird jedenfalls der Dank der Kammer in das Protocoll aufzunehmen sein. — Ich habe zugleich zu bemerken, daß der Herr Einsender ein Probeexemplar nebst einem Subscriptionsbogen eingesendet hat, damit diejenigen Mitglieder, die sich etwa dabei betheiligen wollen, subscribiren können. Das waren die Nummern, die sich heute auf der Registrande befanden. Ich habe der Kammer noch nachträglich anzuzeigen, daß Einladungskarten zur Stiftungsfeier des Dresdner Gewerbvereins für den 31. Januar 1846 zur Vertheilung gelangt sind. Es ist auch ein Subscriptionsbogen für diejenigen Mitglieder ausgelegt worden, welche sich bei dem Festmahle an diesem Tage zu betheiligen gedenken. Er liegt auf dem grünen Tische. Endlich bemerke ich noch, daß der Herr v. Hartitzsch für die heutige Sitzung wegen Unwohlseins sich entschuldigt hat.

Bürgermeister Wehner: Ich habe eine kurze Anzeige von Seiten der vierten Deputation zu machen. Es ist nämlich der vierten Deputation eine Beschwerde von der Gemeinde zu Wachwitz zugewiesen worden, und zwar wegen eines Gesuchs, welches letztere wegen der Erlaubniß, den Reiheschank mit der Speiseconcession zu verbinden, eingereicht hat. Diese Eingabe ist von der vierten Deputation geprüft worden, allein man hat sich bewogen gefunden, sie zurückzuweisen, weil sie mit §. 118 sub f. und g. der provisorischen Landtagsordnung nicht im Einklange steht. Sie ist aber noch an die zweite Kammer abzugeben.

Präsident v. Carlowitz: Es genügt diese Erklärung und es bedarf keines Beschlusses hierüber. Wir würden nun auf den Gegenstand übergehen können, der sich auf der heutigen Tagesordnung befindet, und ich ersuche den Herrn Vicepräsidenten, den Vortrag zu beginnen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Das Allerhöchste Decret: „die Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung betr.", lautet:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen andurch einen, nach vorgängiger Berathung mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern und im Einverständniß mit solchen, bearbeiteten Aufsatz, welcher die in zahlreichen Petitionen, wiewohl in unter einander sehr abweichender Maaße gewünschte

Reform der bestehenden evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung

zum Gegenstande hat, zur Kenntnißnahme zugehen.

Ist hiernach die Absicht, dem diesfallsigen im Wesentlichen schon früher anerkannten Bedürfnisse durch eine Gesetzvorlage in geeigneter Weise zu entsprechen, so erachten Allerhöchstdieselben für angemessen, daß der hierüber zu bearbeitende Gesetzentwurf, zur künftigen Berathung in den Kammern selbst, durch besondere ständische Deputationen der einzelnen Kammern in der Zwischenzeit vom Schluß des gegenwärtigen bis zum Beginnen des nächsten ordentlichen Landtags geprüft und begutachtet werde.

Allerhöchstdieselben veranlassen daher die getreuen Stände, so fern ihnen nicht ein Bedenken dagegen beigeht, zur Vorberathung des gedachten Gesetzentwurfs und Berichterstattung hierüber, aus ihrer Mitte Deputationen in der bei frühern Vorgängen der Art gewöhnlichen, und durch Vereinbarung mit solchen im Jahre 1834 festgestellten Maaße zu wählen, und sind der Anzeige der getroffenen Wahlen in Huld und Gnaden gewärtig, mit denen Allerhöchstsie denselben jederzeit wohl beigethan verbleiben.

Dresden, den 14. September 1845.

Friedrich August.

(LS)

Carl August Wilhelm Eduard von Wietersheim.